

200.122

Marktverordnung der Stadt Baden

vom 16. August 1999

Kurzbezeichnung:

Markt

Sachliche Zuständigkeit:

Öffentliche Sicherheit

Stand: 1. Januar 2022

Marktverordnung der Stadt Baden

vom 16. August 1999

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 1 Abs. 3 des Reglements über die Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken (RBöG) vom 24. Oktober 2017,¹

beschliesst:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Durchführung der verschiedenen Märkte in der Stadt Baden. Hinweise, Informationen und Weisungen sind auf der Website der Stadt Baden einsehbar. Die Anmeldungen erfolgen in der Regel über die Website.¹

§ 2 Marktarten

Wochenmärkte

1 Die Wochenmärkte dienen der Bevölkerung zur Versorgung mit frischen Lebensmitteln und Pflanzen. Sie finden in der Regel zweimal wöchentlich – dienstags und samstags – statt.¹

2 Es werden vorwiegend inländische, nach Möglichkeit selbst erzeugte Lebensmittel und Landesprodukte zugelassen:

- Gemüse, Früchte, Obst, Beeren, Pilze, Eier und dergleichen,
- Brot und artverwandte Backwaren, Milch, Milchprodukte, Fruchtsäfte, Honig, Konfitüre, Tee, Gewürze,
- Fleisch, Fische, Geflügel,¹
- Pflanzen, Schnittblumen, Kränze, Grabschmuck, Gebinde.

Besondere Bestimmungen:¹

Es gilt die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 16. Dezember 2016 (SR 817.02).

¹ Geändert gemäss Stadtratsentscheid vom 21. Oktober 2019, in Kraft ab 1. Januar 2020

Flohmärkte

3 Die Flohmärkte dienen dem Verkauf von gebrauchten Waren. Sie finden in der Regel am letzten Samstag der Monate März bis November statt.

Kunst- und Handwerkermärkte¹

Jahrmärkte

4 Die Jahrmärkte werden in der Regel an folgenden Tagen abgehalten:²

Frühlingsmarkt	1. Mittwoch im Mai
Herbstmarkt	1. Mittwoch im November

5 Bei der Zuteilung der Marktplätze wird ein gut durchmisches Angebot angestrebt. In erster Linie werden Marktfahrende zugelassen, die hauptsächlich von diesem Erwerb leben müssen. Der Stadtrat kann Ausnahmen vorsehen.²

Weihnachtsmarkt

6 Der Weihnachtsmarkt findet an einem Mittwoch ca. Mitte Dezember in der Regel auf dem Kirchplatz statt. Es wird Wert auf möglichst viel Kunst- und Handwerk gelegt. Der Markt kann durch Verpflegungsstände und Unterhaltungsangebote aufgelockert werden.²

Blumen- und Pflanzenmärkte¹

Christbaummärkte

7 Die Christbaummärkte können ab Mitte Dezember bewilligt werden. Es ist die Belegung durch den Wochenmarkt zu beachten.³

¹ Aufgehoben durch Stadtratsentscheid vom 21. Oktober 2019

² Geändert durch Stadtratsentscheid vom 21. Oktober 2019, in Kraft ab 1. Januar 2020

³ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 29. November 2021, in Kraft ab 1. Januar 2022

§ 3 Marktauffuhr/Marktende^{1,2}

	Marktauffuhr	Marktende
Sommerzeit: Wochenmarkt Samstag Schlossbergplatz/Weite Gasse/Badstrasse/ Cordulap- assage (inkl. Verbindung bis Weite Gasse)	06.40 - 07.00 06.40 - 07.00	11.30 14.00
Wochenmarkt Dienstag Schlossbergplatz	06.40 - 07.00	11.00
Winterzeit: Wochenmarkt Samstag Schlossbergplatz/Weite Gasse/Badstrasse/ Cordulap- assage (inkl. Verbin-dung bis Weite Gasse)	07.10 - 07.30 07.10 - 07.30	11.30 14.00
Wochenmarkt Dienstag Schlossbergplatz	07.10 - 07.30	11.00
Flohmarkt	06.30 - 08.00	16.00
Jahrmarkt	06.30 - 08.00	20.00
Weihnachtsmarkt	07.00 - 10.00	20.00
Christbaummarkt	Während den Ladenöffnungszeiten	Nach Ladenschluss

Die Standplätze des Wochenmarkts müssen eine halbe Stunde, alle anderen eine Stunde nach Verkaufsschluss geräumt sein.

§ 4 Bewilligungspflicht

Wer an den in § 2 genannten Märkten teilnehmen will, bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei. Diese wird für eine bestimmte Zeitdauer erteilt. Eine Bewilligung kann verweigert werden, wenn

- a) die Bewerberin oder der Bewerber keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bietet,
- b) die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen,
- c) die Bewerberin oder der Bewerber während des vorangegangenen Jahres unentschuldigt dem Markt ferngeblieben ist,¹
- d) die Standplatzgebühr nicht fristgerecht einbezahlt wurde.³

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 21. Oktober 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

² Geändert durch Stadtratsentscheid vom 29. November 2021, in Kraft ab 1. Januar 2022

³ Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 21. Oktober 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

§ 5 Bewilligungsentzug

Eine Bewilligung kann durch die Stadtpolizei entzogen werden, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber gegen die Marktvorschriften verstösst oder die Anordnungen der Stadtpolizei nicht befolgt.¹

§ 6 Gebühren

Für die Benützung der Standplätze ist eine Gebühr gemäss Anhang zu entrichten. Bei Verhinderung oder Abmeldung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühren.¹

§ 7 Standplätze

Die Stadtpolizei weist die Verkaufsplätze zu. Die angewiesenen Plätze dürfen nicht an Drittpersonen abgetreten werden. Ausnahmsweise kann aus übergeordnetem öffentlichen Interesse über den bereits bewilligten Platz verfügt werden. In diesem Fall wird ein gleichwertiger Ersatzstandplatz oder eine Rückzahlung der Standplatzgebühr angeboten.¹

§ 8 Lärm

Musik und Lautsprecheranlagen sind so einzustellen, dass kein störender Lärm entsteht. Bei berechtigten Reklamationen kann die Stadtpolizei das Ausschalten der Musik anordnen.¹

§ 9 Masse und Gewichte

Waren, die nach Gewicht verkauft werden, dürfen nur mit geeichten Geräten abgewogen werden. Die Waagen sind für den Käufer gut sichtbar aufzustellen.

§ 10 Fahrzeuge

Transportfahrzeuge (Autos, Anhänger, Traktoren) dürfen nur auf den von der Stadtpolizei und den zuständigen Verkehrsdiensten angewiesenen Plätzen parkiert werden.¹

§ 11 Hunde

Marktfahrende dürfen Hunde aus lebensmittelpolizeilichen Gründen nicht mitführen.¹

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 21. Oktober 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

§ 12 Aufräumen/Reinigung

Die Markthändler sind verpflichtet, die Standplätze nach Marktschluss zu reinigen und den Abfall und die nicht verkauften Waren mitzunehmen und selber zu entsorgen.¹

§ 13 Vollzug

1 Der Vollzug dieser Vorschriften obliegt der Stadtpolizei, sofern nicht ausdrücklich eine andere Verwaltungsabteilung damit beauftragt wird.

2 Die Lebensmittelkontrollen anlässlich der Märkte werden durch die Lebensmittelinspektoren des Kantons durchgeführt.¹

§ 14 Strafbestimmungen

1 Übertretungen dieser Vorschriften sowie Missachtung der polizeilichen Anordnungen werden nach den Strafbestimmung des Polizeireglements vom 1. Januar 2016 geahndet.¹

§ 15 Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Verordnungen.

2 Die separate Gebührenordnung zur Marktverordnung der Stadt Baden vom 16. November 2015 wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt und aufgehoben.

Baden, 16. August 1999

Stadtrat Baden

Stadtammann:

BÜRGE

Stadtschreiber:

HERRMANN

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 21. Oktober 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

Anhang^{1,2} zur Marktverordnung der Stadt Baden; Gebühren

Wochenmarkt	pro Jahr		
Standplatz à ca 3.0 m	CHF 150.00		inkl. Nebenkosten und unbeschränkte Anzahl Teilnahmen
Flohmarkt	pro Markt		
Laufmeter Die Platztiefe misst ca. 3 m	CHF 12.00		inkl. Nebenkosten und Kommission Kreditkarten
Jahrmarkt	pro Markt	Nebenkosten	
Laufmeter	CHF 15.00	CHF 25.00 pro Teilnehmer	
Blachenstand	CHF 60.00	CHF 25.00 pro Teilnehmer	
Weihnachtsmarkt	pro Markt	Nebenkosten	
Laufmeter	CHF 15.00	CHF 25.00 pro Teilnehmer	
Blachenstand	CHF 60.00	CHF 25.00 pro Teilnehmer	

Die Nebenkosten beinhalten die anteilmässigen Kosten für Strom, städtisches Personal, Werbung, Reinigung und die Leistungen Sicherheitsdienst.

¹ Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 21. Oktober 2019

² Geändert durch Stadtratsentscheid vom 29. November 2021, in Kraft ab 1. Januar 2022